



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0065

Verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Lastenteilungsverordnung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0555),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 189.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0163/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 202).

P9_TC1-COD(2021)0200

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/857.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/857¹
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung
(EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung
der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu
Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem
Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999**

In ihrem Bericht nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird die Kommission auch Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 10 der genannten Verordnung, bewerten und diese Bewertung gegebenenfalls in etwaigen nachfolgenden Legislativvorschlägen berücksichtigen.

¹ ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1.